

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 2. April 2002

29. Stück

376. VERLAUTBARUNG DER ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS UND DER PRÜFUNGSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS FÜR PERSONAL- UND ORGANISATIONSENTWICKLUNG AN DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

376. VERLAUTBARUNG DER ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS UND DER PRÜFUNGSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS FÜR PERSONAL- UND ORGANISATIONSENTWICKLUNG AN DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Satzung des Universitätslehrgangs „Personal- und Organisationsentwicklung“

Vorbemerkungen

Unter Berücksichtigung

- der großen Bedeutung der Personal- und Organisationsentwicklung für die Wettbewerbsfähigkeit im allgemeinen und die internationale Konkurrenzfähigkeit österreichischer Unternehmen im besonderen
- der Wichtigkeit eines entsprechenden Bildungsangebotes für die Unternehmen im Einzugsbereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- der bisher gepflogenen Öffnung der Fakultät über den Kreis der TeilnehmerInnen ordentlicher Studienrichtungen hinaus
- der bildungspolitischen Bedeutung eines Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen
- des Angebotes der organisatorischen Unterstützung durch das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloss Hofen in Vorarlberg.
- sowie der laufenden Anpassung universitärer Lehrangebote an die neuesten fachlichen Entwicklungen

wird der bisherige Universitätslehrgang „Personal- und Organisationsentwicklung“ an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ab 1. Oktober 2002 entsprechend den folgenden Regelungen angeboten.

Artikel 1

Errichtung

An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität wird gemäß § 23 UniStG, BGBL I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung, der

Universitätslehrgang für Personal- und Organisationsentwicklung

eingerrichtet.

Artikel 2

Ziele des Universitätslehrganges

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Z 17 UniStG, wonach Universitätslehrgänge der Weiterbildung in bestimmten Fachgebieten dienen, liegt der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges in der Weiterbildung auf dem Gebiet der Personal- und Organisationsentwicklung.

Darüber hinaus sollen die soziale Kompetenz der LehrgangsteilnehmerInnen und die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung der Lehrgangsinhalte gefördert werden.

Artikel 3

TeilnehmerInnen, Aufnahmebedingungen und Gebühren

Entsprechend den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges wendet sich dieser an Personen mit ausreichender Berufserfahrung, vor allem auf dem Gebiet der Personal- und Organisationsentwicklung.

Die Zulassung zum Universitätslehrgang orientiert sich an § 41 f UniStG. In allen Fällen entscheidet die wissenschaftliche Leitung des Lehrganges über die endgültige Zulassung von BewerberInnen. Die Zulassung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

Artikel 4

Studienplan

Der Universitätslehrgang ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

- Die Dauer des Lehrganges beträgt drei Semester.
- Während des ersten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 13,5 Semesterstunden, während des zweiten Semesters Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 11,5 Semesterstunden und während des dritten Semesters Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 Semesterstunden (insgesamt 600 Unterrichtseinheiten) aus den im Studienplan näher ausgeführten Fachgebieten zu besuchen.
- Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 UniStG die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger TeilnehmerInnen zu berücksichtigen und findet deshalb überwiegend in Blockveranstaltungen statt.
- Als Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges sind Prüfungen aus den in der Prüfungsordnung aufgeführten Fachgebieten sowie eine kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges abzulegen.

- TeilnehmerInnen, die während eines Semesters an Lehrveranstaltungen nicht teilgenommen haben, können vom weiteren Besuch des Lehrgangs ausgeschlossen werden, wenn das Erreichen der Ausbildungsziele unwahrscheinlich und das soziale Lernen der gesamten Lerngruppe gefährdet ist. In allen Fällen entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach einem Gespräch mit dem/der Betroffenen und in Absprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterInnen.
- Das Fehlen bei einzelnen Lehrveranstaltungen ist durch entsprechende Arbeiten zu kompensieren; dies erfolgt in Absprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn.
- Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird durch ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Abschlusszeugnis bestätigt.
- Absolventen des Universitätslehrganges erhalten ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Diplom, das ihnen die Führung der Bezeichnung „akademische(r) Personal- und Organisationsentwickler(in)“ erlaubt.

Artikel 5

Lehrgangsträger und wissenschaftliche Leitung

- Der Träger des Universitätslehrganges ist die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck.
- Die wissenschaftliche Leitung obliegt der jeweiligen, von der Fakultät aus den einschlägig ausgewiesenen habilitierten Mitgliedern auszuwählenden Person.
- Die organisatorische Leitung überträgt die Fakultät an das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloss Hofen. Dieses unterstützt administrativ die Tätigkeit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

Artikel 6

Kosten des Lehrganges

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren abzudecken.

Artikel 7

Lehrgangstaxen

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr fest.

Studienplan

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 UniStG in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nachfolgenden Studienplan für den Universitätslehrgang „Personal- und Organisationsentwicklung“.

- Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen gemischt mit Übungen, Workshops, Vorträgen und Projektarbeiten durchgeführt. Die Veranstaltung „Projektarbeit: Ideenfindung und wissenschaftliche Arbeiten verfassen“ stellt ein Privatissimum dar, sie wird aus didaktischen Gründen auf zwei Semester verteilt.
- Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist in § 7 Abs. 3 UniStG mit 45 Minuten festgelegt. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten.
- Im Universitätslehrgang für Personal- und Organisationsentwicklung sind 600 Unterrichtseinheiten vorgesehen, die auf drei Semester zu verteilen sind.

Semesterstunden

1. Semester

Einführung (Startworkshop)	1
----------------------------	---

Veranstaltungsblock A:

Personalentwicklung I	1
-----------------------	---

Organisationsentwicklung I	2
----------------------------	---

Projektmanagement	2
-------------------	---

Veranstaltungsblock B:

Kommunikationstraining	2
------------------------	---

Selbsterfahrung: Ich, Funktion und Rolle	3
--	---

Peer-Gruppen-Supervision	2
--------------------------	---

Semesterreflexion	0,5
-------------------	-----

2. Semester

Veranstaltungsblock A:

Personalentwicklung II	2
Organisationsentwicklung II	1
Lernende Organisation	2

Veranstaltungsblock B:

Selbsterfahrung: Konflikt	2
Organisationsaufstellungen I	1,5
Peer-Gruppen Supervision´	2
Projektarbeit: Ideenfindung	0,5
Semesterreflexion	0,5

3. Semester

Veranstaltungsblock A:

Personalentwicklung III	1
Organisationsentwicklung III	1
Strategie	2

Veranstaltungsblock B:

Organisationsaufstellungen II	1,5
Selbsterfahrung: Führung	2
Peer-Gruppen Supervision	2
Projektarbeit: Wissenschaftliche Arbeiten verfassen	0,5
Begleitung der Projektarbeit	4
Abschlussveranstaltung	1

Prüfungsordnung

1. Im Rahmen des Universitätslehrgangs sind im Sinne des § 52 UniStG Fachprüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten zu absolvieren: In jedem Semester ist jeweils eine Hausarbeit aus den Veranstaltungsblöcken A und B nach Wahl der Studierenden und in Absprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn zu erstellen.
2. Hausarbeiten sind Einzelprüfungen in Form schriftlicher Arbeiten, die der Umsetzung gelernter Inhalte in die betriebliche Erfahrungswelt der TeilnehmerInnen dienen.
3. Der Erfolg bei Fachprüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 UniStG auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen und mit einem schriftlichen Feedback zu begründen.
4. Am Ende des Universitätslehrganges findet eine kommissionelle Prüfung statt. Gegenstand der Prüfung ist die Präsentation einer Projektarbeit und deren Verteidigung im fachlichen Gesamtzusammenhang des Lehrgangs.
 - Die Projektarbeit ist eine auf eine komplexe Problemstellung aus der betrieblichen Erfahrungswelt des Teilnehmers/der Teilnehmerin bezogene schriftliche Arbeit, mit der die Teilnehmerin/der Teilnehmer zeigen soll, dass sie/er das im Laufe des Universitätslehrganges erworbene Wissen und Können in integrativer Weise anzuwenden versteht.
 - Das Thema der Projektarbeit ist während des dritten Semesters bei der wissenschaftlichen Leitung zu beantragen und muss in einem engen thematischen Zusammenhang mit den im Rahmen des Universitätslehrganges zu absolvierenden Prüfungsfächern stehen.
 - Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche, fächerübergreifende Prüfung in Form einer Präsentation und Verteidigung der vorgelegten Projektarbeit. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat die vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich seiner/ihrer betrieblichen Erfahrungswelt fächerübergreifend anwenden kann.
5. Voraussetzung zur Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen (Hausarbeiten) ist der Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
6. Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung am Ende des Universitätslehrganges ist von der positiven Bewertung der schriftlichen Fachprüfungen aus den Pflichtfächern und der positiven Bewertung der schriftlichen Projektarbeit abhängig.
7. Auf die Wiederholung von Fachprüfungen und der kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß Anwendung.
8. Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird gemäß § 47 Abs. 3 und 4 UniStG von der zuständigen akademischen Behörde ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Fächer der Fachprüfungen, die kommissionellen Prüfung und die schriftliche Projektarbeit sowie die erfolgten Beurteilungen verzeichnet sind. Zusätzlich sind jene Veranstaltungen auf dem Zeugnis aufzuführen, in denen lediglich eine Teilnahmebestätigung erfolgt ist.

Finanzierung

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren abzudecken. Dem Bund erwachsen keine Kosten aus dem Universitätslehrgang.

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr für das darauf folgende Studienjahr fest. Wird kein neuer Fakultätsbeschluss beantragt, gilt automatisch die zuletzt beschlossene Lehrgangsgebühr als genehmigt.

O.Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Holub

Studiendekan
